

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2010

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. April 2010

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Februar 2010

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Dezember 2009 (Abl. 64 S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 b Buchstabe d) werden die Worte „Beschäftigte in der Forstwirtschaft. Für diese gilt anstelle dieser Ordnung der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Gemeinden (MTW) sowie die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung.“ durch das Wort „unbesetzt“ ersetzt.

2. In § 1 c wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Für Beschäftigte in der Forstwirtschaft gelten die Bestimmungen der Anlage 17 zur KAO.“

3. § 16 (VKA) wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. § 16 Abs. 2 findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Anstelle des 31. Dezember 2008 tritt der 31. Dezember 2009.“

2. Die Protokollerklärung zu Abs. 2 gilt entsprechend für das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst und das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit sowie der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen kirchlich anerkannter Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz.

3. Für ab 1. März 2009 neu begründete Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 6 Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

4. Es wird folgende neue Anlage 17 zur KAO eingefügt:

„Anlage 17 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Beschäftigten in der Forstwirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die bei der Evang. Landeskirche in Württemberg, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche untersteht, angestellt und in der Forstwirtschaft beschäftigt sind.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Revierleiter/Revierleiterinnen.

§ 2 Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der in § 1 Abs. 1 genannten Personen finden der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Würt-

temberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009 sowie die diesen ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im Folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird. Die Bestimmungen des § 1 c Abs. 1 bis 4 KAO finden entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 finden anstelle der entsprechenden Bestimmungen des TVöD-Wald BaWü die §§ 1, 1 d, 1 e, 2, 3, 5, 6, 8, 25, 27, 33, 34 und 37 KAO sowie die Anlagen zur KAO Anwendung.

(3) An Stelle von § 18 TVöD gilt § 18 KAO. § 3 Nr. 6 TVöD-Wald BaWü findet nur insoweit Anwendung, wie dieser die notwendige Berechnungsgrundlage für das Leistungsentgelt aufgrund forstspezifischer Besonderheiten definiert.

(4) § 29 KAO findet ergänzend zu § 29 TVöD i. V. m. § 3 Nr. 10 TVöD-Wald BaWü (forstspezifische Regelung zu § 29 TVöD - Arbeitsbefreiung) Anwendung.

Protokollnotiz (KAO) zu § 2:

Da der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Gemeinden (MTW) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 durch den TV-Forst und den TVÜ-Forst ersetzt wurde, wurden die Beschäftigten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in den TV-Forst entsprechend dem TVÜ-Forst übergeleitet. Für die Zeit von Januar bis März 2010 ist das Leistungsentgelt gemäß TV-Forst anteilig zu zahlen.

Die Überleitung vom TV-Forst in den TVöD-Wald BaWü erfolgt zum 1. April 2010 entsprechend den Bestimmungen des TVÜ-Wald BaWü.“

§ 2

§ 1 tritt am 1. April 2010 in Kraft.

§ 3

II. Ordnung für den Berufseinstieg von Diakonen und Diakoninnen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Februar 2010

Es wird folgende Ordnung für den Berufseinstieg von Diakonen und Diakoninnen gefasst:

„Anlage 18 zur KAO

Ordnung für den Berufseinstieg von Diakonen und Diakoninnen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Absolventen und Absolventinnen von Evang. Hochschulen und Fachhochschulen, die ins Amt des Diakons/der Diakonin gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Diakonen- und Diakoninnengesetz berufen sind oder werden. Sie regeln die Begleitung in den ersten Berufsjahren.

(2) Für die Absolventen und Absolventinnen anerkannter diakonisch-missionarischer Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz findet die Ordnung über die Aufbauausbildung Anwendung.

Abschnitt I

Arbeitsfelder Soziale Diakonie, Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Seelsorge

§ 2

Verpflichtende Veranstaltungen

(1) Diakone und Diakoninnen nach § 1 Abs. 1 der Ordnung aus den Arbeitsfeldern Soziale Diakonie, Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Seelsorge werden vom Evang. Oberkirchenrat zu einem eintägigen Einführungsseminar einberufen.

(2) Zusätzlich zum Einführungsseminar finden ein- oder mehrtägige Starthilfetage statt, die vom Evang. Jugendwerk in Württemberg, dem Diakonischen Werk Württemberg und der/dem Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone jeweils für ihre Berufsgruppe angeboten und durchgeführt werden.

(3) Die Praxisbegleitung nach den Starthilfetagen findet als Einzel- oder Gruppenbegleitung im Umfang von mindestens 10 Sitzungen statt. Sie wird vom Evang. Oberkirchenrat koordiniert.

Entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten werden die Evang. Hochschule Ludwigsburg, das Evang. Jugendwerk in Württemberg, das Diakonische Werk Württemberg, die/der Beauftragte für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und die Stiftung Karlshöhe einbezogen.

Die Praxisbegleitung wird von dem Diakon/der Diakonin schriftlich ausgewertet. Diese Auswertung wird dem Evang. Oberkirchenrat als Nachweis vorgelegt.

(4) Der Diakon/die Diakonin nimmt in dieser Zeit an einer geistlich-theologischen Fortbildung nach § 4 Abs. 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil.

(5) Nach dem Einführungsseminar, den Starhilftagen, der Praxisbegleitung und der geistlich-theologischen Fortbildung findet ein Auswertungsseminar unter der Leitung des Evang. Oberkirchenrats statt.

§ 3 Dienstbefreiung

Dem Diakon/der Diakonin ist für die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen nach § 2 dieser Ordnung Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die in § 2 genannten Veranstaltungen trägt die Landeskirche. Die Reisekosten zu den Veranstaltungen trägt der jeweilige Anstellungsträger.

Abschnitt II Arbeitsfeld Religionspädagogik

§ 5 Verpflichtende Veranstaltungen

(1) Diakone und Diakoninnen nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung aus dem Arbeitsfeld Religionspädagogik werden vom Evang. Oberkirchenrat zu einem eintägigen Einführungsseminar einberufen.

(2) Es müssen mindestens zwei Kurse mit insgesamt zehn Kurstagen absolviert werden. Der erste Kurs findet unter der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums statt. Die weiteren Kurstage können frei aus dem Fortbildungsangebot für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen gewählt werden.

(3) Die schulpraktische Beratung und Begleitung geschieht durch mindestens zwei Unterrichtsbesuche pro Schuljahr, die der zuständige Schuldekan/die zuständige Schuldekanin oder in Ausnahmefällen deren/dessen Beauftragter/Beauftragte durchführt.

(4) Im ersten Schuljahr wird der Diakon/die Diakonin durch einen Mentor/eine Mentorin begleitet. Dieser/Diese soll an der gleichen oder einer benachbarten Schule unterrichten. Er/Sie muss die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religionslehre besitzen und wird von dem zuständigen Schuldekan oder der zuständigen Schuldekanin ausgewählt.

(5) Im zweiten Schuljahr findet eine Supervision im Umfang von zehn Sitzungen statt. Es wird empfohlen die Supervision danach weiterzuführen.

(6) Der Diakon/die Diakonin nimmt in dieser Zeit an einer geistlich-theologischen Fortbildung nach § 4 Abs. 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil.

(7) Nach dem Einführungsseminar, den Fortbildungskursen, der schulpraktischen Beratung und Begleitung, der Supervision und der geistlich-theologischen Fortbildung findet ein Auswertungsseminar unter der Leitung des Evang. Oberkirchenrats statt.

§ 6 Dienstbefreiung/Deputatsnachlass

(1) Dem Diakon/der Diakonin ist für die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen nach § 5 dieser Ordnung Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Für die erstmalige Vorbereitung aller Unterrichtseinheiten in allen Klassen und die schriftliche Vorbereitung der Unterrichtsbesuche nach § 5 Abs. 3 erhält der Diakon/die Diakonin in den ersten beiden Schuljahren einen Deputatsnachlass von 2 Wochenstunden.

§ 7 Kosten

Die Kosten (inkl. Reisekosten) für die in § 5 genannten Veranstaltungen trägt die Landeskirche.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt nicht für Diakone/Diakoninnen, die vor dem 1. April 2010 in ein Anstellungsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evangelischen Landeskirche getreten sind.

(2) Die Ordnung für den Berufseinstieg der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Fachhochschulabschluss im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren vom 30. September 1999 tritt mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Sie gilt übergangsweise weiter für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die vor dem 1. April 2010 in ein Anstellungsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg getreten sind.“

Amtsblatt

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0